



Geschäftsordnung

Geschäftsordnung des AHC von 1974 e.V.

Die Geschäftsordnung ist durch Vorstandsbeschluss eine Ergänzung der Satzung. Sie kann jederzeit vom Vorstand geändert werden, um sie den Bedürfnissen des Corps anzupassen.

§ 1

Der Vorsitzende (Commodore)

Repräsentation des Corps nach außen hin. Erledigung des Schriftverkehrs außerhalb des Corps. Erstellen und Verleihen von Urkunden zu Orden, zum Eintritt und anderen Anlässen.

Anfertigen und Versenden von Geburtstagsglückwünschen. Verpflichtung von Künstlern für Veranstaltungen. Leitung und Moderation von Veranstaltungen.

- **Der 1. stellvertretende Vorsitzendes (1. Vizecommodore-Festmarschall)**
Vertretung des 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Betreuung und Vertretung der Solisten und nicht karnevalistischer Gruppen. Vertretung des Schatzmeisters bei dessen Verhinderung. Vertretung des Schriftführers bei dessen Verhinderung. Leitung des Kartenvorverkaufs anderer karnevalistischer Vereinigungen. Einkauf und Ausgestaltung Vereins in- und externer Veranstaltungen. Führen der Liste von Anwesenheiten bei Sitzungen und anderen Veranstaltungen.
- **Der 2. stellvertretende Vorsitzende (2. Vizecommodore-Ordensmeister)**
siehe Satzung § 11 Unterstützung des 1. Vorsitzenden und Vertretung des 1. stellvertretenden Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Planung und Ausrichtung von Eigenveranstaltungen zusammen mit dem Schatzmeister. Beschaffung von Uniformen, Orden, Ehrenzeichen und dazugehörigen Teilen, Führen der Ordensliste, Wartung vereinseigener Gegenstände im Fundus.
- **Der Schatzmeister**
Ordnungsgemäße Buchführung, Beitragseinzug, ggf. Mahnung Rechnungslegung nach Ablauf des Geschäftsjahres, Erledigung aller Versicherungsangelegenheiten Leitung von Vorverkauf und Tageskasse bei Eigenveranstaltungen. Vertretung des 1. stellvertretenden Vorsitzenden (Vizecommodore) bei dessen Verhinderung.
- **Der Schriftführer**
Protokollführung bei allen Sitzungen und Versammlungen. Erledigung des gesamten Schriftverkehrs innerhalb des Corps und nach Weisung des Commodores oder Vorstandsbeschluss. Anfertigen und Versenden von Corps Mitteilungen. Benachrichtigungen der Mitglieder Vertretung des 2. stellvertretenden Vorsitzenden (Vizecommodore) bei dessen Verhinderung.

§ 2

Die Aufgabenbereiche des Vorstandes sind veränderlich und werden den jeweiligen Bedürfnissen und Aktivitäten des Corps angepasst. Weitere Vertretungsregelungen erfolgen kontinuierlich durch ein zu bestimmendes Vorstandsmitglied. Alle Vorstandsmitglieder sind untereinander gleichberechtigt.

§ 3

- **Die Kassenprüfer**
siehe Satzung § 12
- **Der Inspizient**
Für den reibungslosen Ablauf auf allen Veranstaltungen sorgen. Schmücken der Bühne (siehe 2. stellvertretender Vorsitzender) Auf- und Abbau der Übertragungsanlage, des Bühnenbildes, etc.
- **Der Standartenträger**
Führen der Standarte bei allen durch den Vorstand bestimmten Anlässen. Pflege, Aufbewahrung und Instandhaltung der Standarte.
- **Der Ehrenrat**
Anhörung eines Mitglieds zur Gewährung des rechtlichen Gehörs bei Ausschluss aus dem Corps. Wahlweise mit oder ohne Beteiligung des Vorstands.

§ 4

Tagungszeiträume

Der Vorstand tagt in unregelmäßigen den Erfordernissen angepassten Zeiträumen. Einer Tagesordnung bedarf es nicht, ein Protokoll über die Entscheidungen ist nötig.

Die Mitgliederversammlung tagt regelmäßig einmal am letzten Freitag im Monat.

Eine Einladung und ein Protokoll sind hierzu erforderlich.

In der Karnevalszeit, sowie während des Sommers finden keine Versammlungen statt.

§ 5

Uniformordnung

- Die Uniform des AHC besteht aus rotem zweireihigem Jackett mit Vereinseblem am oberen linken Arm und silbernen Knöpfen und Schulterstücken in glatter silberner Raupenform sowie silberner Fangschnur
- bei dem im Amt befindlichen Commodore sowie den Ehrencommodoren mit goldenen Knöpfen, Schulterstücken in glatter goldener Raupenform mit vier goldenen Sternen und goldener Fangschnur
- schwarzer Hose,
- weißem Hemd mit normalem Kragen und verdeckter Knopfleiste,
- weißer Fliege
- Narrenkappe in den Farben Rotweiß mit silbernen Rauten, aufgestickten AHC-Buchstaben und einer Reihe Strass-Steinen,

- beim Commodore sowie bei den Vizecommodoren zusätzlich einen Halbmond aus Strass Steinen auf der linken Seite nach vorn geöffnet.
- weißen Handschuhen, unter der rechten Schulterklappe ein weiteres Paar.
- schwarzen Socken und Schuhen.

Die Corpsuniform ist während der Session zu allen offiziellen Anlässen zu tragen. Über das Tragen der Uniform außerhalb der Session entscheidet der Vorstand nach Rücksprache durch den Verbandspräsidenten. Bei Versammlungen und Feiern außerhalb der Session ist Zivilkleidung oder die Clubjacke zu tragen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, trägt es die Uniform im derzeitigen Zustand weiter.

Der Halbmond aus Strass Steinen an der Kappe ist nur den im Amt befindlichen Commodore und Vizecommodoren vorbehalten.

Die Clubjacke bestehend aus weinrotem Stoff ist zu allen offiziellen Anlässen zu tragen, die vom Vorstand beschlossen werden. Sie ist Vereinseigentum und darf nicht privat genutzt werden. Sie wird nur vom Verein bezahlt, wenn der Corpsbruder im Besitz des Ornates ist. Bei Verstößen wird der Gesamtbetrag der Jacke fällig und auf das Eigentumsrecht des AHC' verzichtet.

Sie wird getragen mit:

- einer rötlich silberfarbigen Krawatte
- weißem Hemd
- schwarzer Hose
- schwarzen Socken und Schuhen

§ 6

Ordensordnung

Zur Uniform ist während der Session mindestens der zuletzt verliehene und die zur Uniform gehörenden Orden des Corps zu tragen. Es sollten nur öffentlich verliehene Orden getragen werden.

§ 7

Auszeichnungen innerhalb des Corps

Corpsbrüder, die sich durch ihre Leistung innerhalb oder außerhalb des Corps verdient gemacht haben, werden mit einem Stern ausgezeichnet, in der Reihenfolge ein Stern in Rot, zwei Sterne in Rot, drei Sterne in Rot. Danach werden die roten Sterne abgenommen und die Auszeichnungen werden wie vor in Gold vorgenommen.

§ 8

Ehrencommodores oder Ehrenmitglieder

Zu Ehrencommodores oder Ehrenmitgliedern können nur Personen ernannt werden, die sich um das AHC besondere Verdienste erworben haben. Sie können an allen Vereinsveranstaltungen teilnehmen. Außerdem erhalten sie auf Wunsch die Einladungen zu Monatsversammlungen und alle Vereinsmitteilungen.

Ist ein Ehrenmitglied über einen Zeitraum von drei Jahren innerhalb des AHC nicht in irgendeiner Art aktiv gewesen, wird der Schriftverkehr nach einer letztmaligen Anfrage eingestellt.

Wird eine Person zum Ehrencommodore oder Ehrenmitglied ernannt, erhält sie eine Urkunde mit dem dazugehörigen Orden und bei besonderen Verdiensten gegebenenfalls nach Vorstandsbeschluss die Narrenkappe des AHC.

Ehrencommodore sind von der Beitragspflicht befreit und haben Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben kein Stimmrecht.

§ 9

Tagesordnung

Die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung muss enthalten:

- Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung
- evtl. Nachwahlen oder Neuwahlen

Anträge zur Jahreshauptversammlung, sowie zu den Monatsversammlungen müssen mindestens 6 Tage (Poststempel) vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.

Anträge, die das Vereinsleben oder dessen Bestand grundlegend und nachhaltig beeinflussen, benötigen in der Abstimmung eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Die Tagesordnung zu den Monatsversammlungen sollte nach den erforderlichen Gegebenheiten erstellt werden. Ein Ergebnisprotokoll ist erforderlich. Die Einladungsfrist von 14 Tagen sollte eingehalten werden.

§ 10

Außer an Monatsversammlungen oder vom Vorstand beschlossenen besonderen Vereinsaktivitäten, Jahreshauptversammlung und Herrenfrühschoppen können die Ehefrauen oder Lebenspartner(innen) an allen Vereinszusammenkünften teilnehmen.

An den besonderen Vereinsaktivitäten (Vatertags Veranstaltung, Reisen, Fischessen, Schützenfestbesuch oder Weihnachtsfeier) dürfen nur Corpsbrüder teilnehmen die im Besitz des Ornates sind und am Vereinsleben regelmäßig teilnehmen. Dies beinhaltet die überwiegende Teilnahme an den Veranstaltungen. Diese wären: Rathouserstürmung, Prinzenproklamationssitzung, Herrenfrühschoppen, Karnevalsumzug, Pflichtbesuch eines Vereines, Jahreshauptversammlung und mindestens 50% der Monatsversammlungen. Corpsbrüder die diese Voraussetzungen erfüllen, können an den besonderen Vereinsaktivitäten kostenlos, mit Ausnahme einer evtl. Eigenbeteiligung, teilnehmen. Die Höhe der Eigenbeteiligung ergibt sich aus der Teilnahme der beschlossenen Vereinsaktivitäten. Berufliche und gesundheitliche Gründe die eine Teilnahme an o.a. Vereinsaktivitäten verhindern, werden bei rechtzeitiger Abmeldung akzeptiert.

§ 11

Jeder zwecks Abrechnung mit dem Schatzmeister vorgelegte Beleg sollte grundsätzlich folgende Angaben enthalten:

- a. Angabe des Rechnungslegers bzw. der kassierenden Person
- b. Unmissverständliche Angabe über den Verwendungszweck bzw. Art der Ausgabe
- c. Datum der Ausgabe
- d. Tatsächlich bezahlter Endbetrag
- e. Rechnungen über Feierlichkeiten ab 100,00 € sollten auch den Anlass und die Anzahl der teilnehmenden Personen für unsere Rechnung und außerdem spezifizierte Angaben über Kosten für jeweils Essen und Trinken enthalten. Jede Rechnung ist vom Rechnungsleger zu unterzeichnen und einem Vorstandmitglied gegenzuzeichnen. Der Schatzmeister ist berechtigt, unvollständige Belege zurückzuweisen.

§ 12

Bei Anmeldungen zu Feiern und Ausflügen wird der Betrag erhoben, den der Vorstand beschlossen hat. Dieser ist im Voraus fällig. Bei Nichtbeteiligung ohne frühzeitige Abmeldung (wenigstens 14 Tage vorher) verfällt der Betrag zur Deckung der durch die Anmeldung entstandenen Kosten. Der Schatzmeister zieht den Betrag grundsätzlich bei der Anmeldung ein.

§ 13

Der Jahresbeitrag von **50,00 €** sowie die Aufnahmegebühr von **50,00 €** sind im Voraus zu entrichten.

Der Vorstand

Hannover im Januar 2023